



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN  
*CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS*

Mitteilung Nr. 2014/01

## **Anwendung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) durch die BVG-Aufsichtsbehörden**

### **1. Hinweis zur Rolle der BVG-Aufsichtsbehörde**

Die BVG-Aufsichtsbehörden sollen überprüfen, ob die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge die Bundesgesetzgebung einhalten. Die VegüV, insbesondere deren Artikel 22, 23 und 25, betrifft alle Vorsorgeeinrichtungen, die dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit (FZG) unterstellt sind. Ab 1. Januar 2015 gilt die Pflicht zur Ausübung des Stimmrechts, und im Falle eines Verstosses sieht Artikel 25 Strafbestimmungen vor.

### **2. Wichtige Aspekte im Zusammenhang mit der Organisation innerhalb der Einrichtung**

Jede Vorsorgeeinrichtung muss ihre Reglemente dahingehend anpassen, dass die Verordnung eingehalten wird. Die wichtigsten Aspekte dabei sind:

- die Grundsätze bezüglich der Ausübung des Stimmrechts
- die Analyse der Traktanden und das Stimmverhalten
- das Verfahren zur Ausübung des Stimmrechts
- die Pflicht zur Offenlegung des Stimmverhaltens (Art. 23 VegüV)
- die Anpassung der Bestimmungen in Bezug auf Wertschriftendarlehen (Securities Lending and Borrowing)

Jede Vorsorgeeinrichtung muss die Reglementsänderungen der zuständigen BVG-Aufsichtsbehörde mitteilen.

Die Aufsichtsbehörden geben die Empfehlung ab, dass die Vorsorgeeinrichtungen im Anhang zur Berichterstattung zu vermerken haben, wann und wo die Offenlegung erfolgt ist.

### **3. Rolle der Revisionsstelle**

Die Revisionsstellen prüfen im Rahmen ihrer jährlichen Kontrolle die Anwendung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.

Vom Vorstand der Konferenz anlässlich der Sitzung vom 27. August 2014 verabschiedet